



Nr.: 8/2021

26. Juli 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 vom 16. Juni 2021	3
Verlängerung der Anerkennung der Barkhausen Institut gGmbH (BI gGmbH) als An-Institut der TU Dresden	13
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden	14
Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch an weiterführenden Schulen (BQL-O-DEU-WFS) vom 28. Juni 2021	15
Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (BQL-O-GS) vom 28. Juni 2021	16
Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Informatik an weiterführenden Schulen (BQL-O-INF-WFS) vom 28. Juni 2021	18
Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen in den Fächern Mathematik und Deutsch an Grundschulen (BQL-O-MA-DEU-GS) vom 28. Juni 2021	19
Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik an weiterführenden Schulen (BQL-O-MA-WFS) vom 28. Juni 2021	20

Technische Universität Dresden Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Physik an weiterführenden Schulen (BQL-O-PHY) vom 28. Juni 2021	21
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Schaufler Lab@TU Dresden	22
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015	23
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) vom 20. Juli 2021	24
Übergangsbestimmung zur Fortgeltung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 13. April 2019	37
Übergangsbestimmung zur Fortgeltung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden (ZIH) vom 21. Juni 2005	38
Technische Universität Dresden Berichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik vom 6. Juli 2021	39

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22

Vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 5 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens
- § 7 Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch
- § 8 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters im Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung. Die Bescheide über die Teilnahme am Auswahlgespräch erlässt die Technische Universität Dresden selbst.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

(5) Der TMS ist nicht wiederholbar.

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Hochschulzulassung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 Absatz 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
4. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	Wartezeit	TMS	Berufs- ausbildung	Auswahl- gespräch
Gewichte (in %)	30	10	10	50

Für die Berechnung der Punktwerte der einzelnen Auswahlkriterien ist § 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anzuwenden.

(3) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

	Kriterien		
	Wartezeit	TMS	Berufs- ausbildung
Gewichte (in %)	30	35	35

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote werden nach § 10 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes drei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung gemäß Absatz 3 für jede der drei Unterquoten Ranglisten nach folgenden Kriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den unter Absatz 1 benannten Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	50	45	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	30	60	5	5	
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5		5	85

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (50 %)	50	45	5		
2. AdH-Unterquote (50 %)	30	60	5	5	

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus führt vor Beginn des zentralen Bewerbungsverfahrens der Stiftung zum Wintersemester 2021/22 standardisierte und stationsbasierte Auswahlgespräche durch.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April 2021 förmlich über ein Online-Bewerberportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Der Antrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Referent:in Studiendekan, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zu übersenden. Dem Antrag ist die Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich zu beantragen.

§ 7

Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch nach § 9 Absatz 1 ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Prozentrang im TMS bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

§ 8

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Die Auswahlgespräche finden in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juni 2021 statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens 14 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Am Tag des Auswahlgespräches hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen. Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(3) Das standardisierte Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und den damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der Bewertung des Grades der persönlichen Motivation für das Medizinstudium und den Beruf des Arztes, der Einsatzbereitschaft und Empathie für die Belange des Patienten, des Reflexionsgrades, der Auffassungs- und Beobachtungsgabe, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse, des Verständnisses für die Besonderheiten der Arzt-Patientenbeziehung, der Gesprächsfähigkeit, der Klarheit, Verantwortungsbereitschaft und Überzeugungskraft in der Kommunikation mit Anderen gerade in schwierigen Gesprächssituationen. Das Auswahlgespräch mit vier Interviewstationen mit einer Dauer von 60 Minuten wird als nichtöffentliches, standardisiertes Einzelgespräch durchgeführt. Dabei werden an jeder Interviewstation mittels drei Aufgabenstellungen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

5 Punkte = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
4 Punkte = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 Punkte = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2 Punkte = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
1 Punkt = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen aller Bewerberinnen und Bewerber zusammen. Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden. Die im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunkte werden entsprechend der Anlage auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet.

(4) Über den Verlauf, die wesentlichen Inhalte des Auswahlgespräches und dessen Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission auf Antrag eine alternative Form der Feststellung der Eignung angeboten (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird den Bewerberinnen und Bewerbern das erreichte und nach Absatz 3 Satz 4 umgerechnete Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

(7) Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes fest, entscheidet die Auswahlkommission über das Stattfinden der Auswahlgespräche. Die Entscheidung ist auf der Website der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu veröffentlichen.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus 24 Mitgliedern, davon sind mindestens 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch. Eine Interviewstation wird jeweils von drei Mitgliedern besetzt. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 vom 19. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2021 vom 21. Januar 2021, S. 3) außer Kraft.

(2) Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz zum Wintersemester 2021/22 im Modellstudiengang Humanmedizin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 26. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juni 2021.

Dresden, den 16. Juni 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
0	0
1	1
2	1
3	2
4	2
5	3
6	3
7	4
8	4
9	5
10	6
11	6
12	7
13	7
14	8
15	8
16	9
17	9
18	10
19	11
20	11
21	12
22	12
23	13
24	13
25	14
26	14
27	15
28	16
29	16
30	17
31	17
32	18
33	18
34	19
35	19
36	20
37	21
38	21
39	22
40	22

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
41	23
42	23
43	24
44	24
45	25
46	26
47	26
48	27
49	27
50	28
51	28
52	29
53	29
54	30
55	31
56	31
57	32
58	32
59	33
60	33
61	34
62	34
63	35
64	36
65	36
66	37
67	37
68	38
69	38
70	39
71	39
72	40
73	41
74	41
75	42
76	42
77	43
78	43
79	44
80	44
81	45

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
82	46
83	46
84	47
85	47
86	48
87	48
88	49
89	49
90	50
91	51
92	51
93	52
94	52
95	53
96	53
97	54
98	54
99	55
100	56
101	56
102	57
103	57
104	58
105	58
106	59
107	59
108	60
109	61
110	61
111	62
112	62
113	63
114	63
115	64
116	64
117	65
118	66
119	66
120	67
121	67
122	68

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
123	68
124	69
125	69
126	70
127	71
128	71
129	72
130	72
131	73
132	73
133	74
134	74
135	75
136	76
137	76
138	77
139	77
140	78
141	78
142	79
143	79
144	80
145	81
146	81
147	82
148	82
149	83
150	83
151	84
152	84
153	85
154	86
155	86
156	87
157	87
158	88
159	88
160	89
161	89
162	90
163	91

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
164	91
165	92
166	92
167	93
168	93
169	94
170	94
171	95
172	96
173	96
174	97
175	97
176	98
177	98
178	99
179	99
180	100

Verlängerung der Anerkennung der Barkhausen Institut gGmbH (BI gGmbH) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 01/2020 vom 29.01.2020)

Das Rektorat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 27. April 2021 beschlossen, den Status der Barkhausen Institut gGmbH als An-Institut bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

Kontaktadresse:

Barkhausen Institut gGmbH
Würzburger Straße 46
01187 Dresden

<https://www.barkhauseninstitut.org/>

Anzeige Verlust zweier Dienstsiegel der Technischen Universität Dresden

Aus Gründen der Sicherheit (Verlust und Verdacht auf Urkundenfälschung) wurden durch Verfügung des Kanzlers zwei kleine Dienstsiegel der TU Dresden für ungültig erklärt.

Beschreibung: 2 Farbdrucksiegel: klein 20 mm
Zentrum des Siegels: Wappen des Freistaates Sachsen
äußere Umschrift
oberer Halbbogen: **FREISTAAT SACHSEN** (in Großbuchstaben)
äußere Umschrift
unterer Halbbogen: **TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**
(in Großbuchstaben)

Kennung-Nr.:

405

609



(Abbildung vergrößert)



(Abbildung vergrößert)

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel mit Wirkung vom 01.06.2020 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die TU Dresden um Unterrichtung.

Alle anderen Dienstsiegel der Universität sind von dieser Regelung nicht betroffen.

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im
Fach Deutsch an weiterführenden Schulen (BQL-O-DEU-WFS)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch an weiterführenden Schulen (BQL-O-DEU-WFS) vom 19. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 101) wird wie folgt berichtigt:

§ 23 Absatz 1 wird ersetzt durch:

(1) Über die bestandenenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im
Fach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (BQL-O-GS)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (BQL-O-GS) vom 19. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 22) wird wie folgt berichtigt:

1. § 23 Absatz 1 wird ersetzt durch:

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

2. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Orientierungswissen Erziehungswissenschaft durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-BW-1
Modulname	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Teilnehmenden ein empirisch fundiertes sowie historisch und normativ reflektiertes Grundwissen erworben. Damit sind sie in der Lage, aktuelle Diskurse über das Aufwachsen von Grundschulkindern in der heutigen Gesellschaft kritisch zu beurteilen.</p> <p>Das erworbene Wissen befähigt sie zur differenzierten Wahrnehmung von Entwicklungsprozessen in schulischen und außerschulischen Organisations- und Institutionsformen. Sie sind in der Lage, über ihre eigene Berufsaspiration zu reflektieren, Schule als Institution analytisch zu betrachten und eigene pädagogische Wert- und Normvorstellungen zu entwickeln.</p>
Inhalte	<p>Inhalt ist Orientierungswissen in den Themenfeldern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung und Erziehung, 2. Schule als Institution <p>Die Themenfelder beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Theorien der Bildung und Erziehung, Schul- und Unterrichtstheorien sowie Professionsforschung; • ausgewählte Befunde der empirischen Bildungs-, Unterrichts- und Professionsforschung; • Reflexion eigener Einstellungen, Denk- und Handlungsmuster.
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im
Fach Informatik an weiterführenden Schulen (BQL-O-INF-WFS)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Informatik an weiterführenden Schulen (BQL-O-INF-WFS) vom 19. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 168) wird wie folgt berichtigt:

1. § 4 Absatz 3 Anstrich 2 wird ersetzt durch:
 2. 87 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von fünf Semestern.
2. § 23 Absatz 1 wird geändert in:
 - (1) Über die bestandenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen in
den Fächern Mathematik und Deutsch an Grundschulen
(BQL-O-MA-DEU-GS)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen in den Fächern Mathematik und Deutsch an Grundschulen (BQL-O-MA-DEU-GS) vom 19. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 64) wird wie folgt berichtigt:

§ 23 Absatz 1 wird ersetzt durch:

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im
Fach Mathematik an weiterführenden Schulen (BQL-O-MA-WFS)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik an weiterführenden Schulen (BQL-O-MA-WFS) vom 19. März 2021 Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 228) wird wie folgt berichtigt:

1. § 4 Absatz 3 Anstrich 2 wird ersetzt durch:
 2. 87 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von fünf Semestern.
2. § 23 Absatz 1 wird geändert in:
 - (1) Über die bestandenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

**Berichtigung der Ordnung zur Organisation und Durchführung von
Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im
Fach Physik an weiterführenden Schulen (BQL-O-PHY)**

Vom 28. Juni 2021

Die Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Physik an weiterführenden Schulen (BQL-O-PHY) vom 22. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2021 vom 26. März 2021, S. 268) wird wie folgt berichtigt:

1. § 4 Absatz 3 Anstrich 2 wird wie folgt ersetzt:
 2. 85 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von fünf Semestern.
2. § 23 Absatz 1 wird geändert in:
 - (1) Über die bestandenen Modulprüfungen wird gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung abschließend ein Prüfungsnachweis erstellt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Juni 2021

Christina Braun
Stellvertretende Sachgebietsleiterin
Zentrum für Weiterbildung

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Schaufler Lab@TU Dresden

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 die Ordnung des Schaufler Lab@TU Dresden genehmigt.

Die Ordnung liegt im Schaufler Lab@TU Dresden/ Koordination und in der Bereichsverwaltung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften zur Einsichtnahme aus.

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S.28)

Das Rektorat hat am 20. Juli 2021 nach Herstellung des Benehmens mit dem Hochschulrat und dem Senat die Errichtung des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)“ als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG mit sofortiger Wirkung beschlossen. Außerdem hat das Rektorat in gleicher Sitzung die Auflösung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH), des Medienzentrums (MZ) und des Lehmann-Zentrums als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen beschlossen.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Im zweiten Satz ist am Ende das „Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)“ als neuer Anstrich zu ergänzen.

Im zweiten Satz ist der Spiegelstrich zwei „Medienzentrum“, der Spiegelstrich vier „Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen“ sowie der Spiegelstrich sieben „Lehmann-Zentrum“ zu löschen.

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS)

Vom 20.07.2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 20. Juli 2021 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Hochschulrates und des Senats folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und Rechtliche Stellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Struktur und Aufbau
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Direktorium
- § 9 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zentralbereich
- § 13 Departments
- § 14 Ausstattung und interne Mittelverteilung
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement
- § 17 Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 19 Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 20 Übergangsbestimmungen, Zielvereinbarungen, Evaluation

Anlage 1: Liste der Departments des CIDS

Anlage 2: Liste der organisatorischen Einheiten im Zentralbereich des CIDS

Präambel

Die Technische Universität Dresden gründet das „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) als strategische Maßnahme, um holistisch und synergetisch die Forschung zur Digitalisierung für alle und in allen Wissenschaftsbereichen zusammenzuführen und Kristallisationspunkt für Innovation und Interdisziplinarität zu sein. Auf dieser Basis wird das CIDS interdisziplinär digitale Lösungen erforschen, erarbeiten und bereitstellen. Unter seinem Dach werden mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Departments und Arbeitsfeldern gemeinsam an wissenschaftlichen Fragestellungen zu den Themen Digitalisierung, Daten, KI, Wissensextraktion und -vermittlung sowie zahlreichen weiteren Software-Themen arbeiten. Das CIDS bringt die Stärken der Universität in Forschung, Infrastruktur, Lehre und Organisation zusammen und hat vielfältige Brückenfunktionen und Schnittstellen zu allen Struktureinheiten der Universität und Partnern in DRESDEN-concept. Insbesondere durch das dem CIDS angegliederte Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) werden informationstechnische Dienstleistungen und Services auch weiterhin auf höchstem Niveau für die gesamte Technische Universität Dresden und ihre Partner zur Verfügung gestellt. In Kenntnis seiner besonderen Verantwortung für Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Universität richtet das CIDS seine Entscheidungen und Strukturen aus.

§ 1

Name und Rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 92 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

(2) Das CIDS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens einmal jährlich.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das CIDS als Dachorganisation und seine Departments. Diese geben sich nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung und in Widerspiegelung ihrer eigenen Tätigkeitsschwerpunkte eigene Ordnungen zu deren Leitung und Betrieb.

(2) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senates und der Beteiligten. Der Erlass, die Änderung sowie das außer Kraft setzen der Ordnungen der Departments erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Das CIDS wirkt interdisziplinär in Forschung, Lehre und Dienstleistung und befördert damit die Digitalisierung in den Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, aber auch den wissenschaftlichen Nachwuchs in den zugeordneten Themenfeldern, insbesondere durch:

1. die Entwicklung und Koordination der Forschung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers auf den Gebieten der Digitalisierung, Datenbeschaffung und -organisation, Künstlichen Intelligenz, Wissensextraktion und -

vermittlung sowie zahlreichen weiteren Software-Themen entsprechend der Forschungskonzepte der Departments;

2. die Einwerbung von Forschungsförderung und Beteiligung an auch interdisziplinären Forschungsprogrammen;
3. den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus den jeweiligen originären Aufgabenstellungen der Departments ergeben.

(2) Das CIDS soll Forschungs- und Dienstleistungen auch für andere Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden und Institutionen außerhalb der Universität erbringen und sich an Forschungsprogrammen gemeinsam mit Forscherinnen bzw. Forschern aus den Bereichen und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität beteiligen.

(3) Es können Kooperationsverträge mit externen Partnern abgeschlossen werden, die der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

(4) Das CIDS fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit der privaten Wirtschaft. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(5) Das CIDS fördert die internationale Zusammenarbeit insbesondere im Gebiet der Künstlichen Intelligenz und dem High Performance Computing sowie der Digitalisierung, Datenorganisation und Methodenentwicklung.

§ 4

Struktur und Aufbau

(1) Das CIDS besteht aus Departments und einem Zentralbereich. In Anlage 1 werden informativ die Anzahl und Namen der Departments dargestellt.

(2) Departments können durch Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Rektorat errichtet, wesentlich verändert oder geschlossen werden. Weitere Regelungen zu den Departments trifft § 13.

(3) Das CIDS und dessen Departments werden durch einen Zentralbereich unterstützt. Das Direktorium kann im Einvernehmen mit dem Rektorat Veränderungen in der Struktur des Zentralbereiches vornehmen, seine organisatorischen Einheiten neu schaffen, wesentlich verändern oder auch schließen.

(4) Der Zentralbereich des CIDS ist in organisatorische Einheiten unterteilt. In Anlage 2 werden informativ deren Anzahl und Namen dargestellt.

(5) Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 5

Organe und Gremien

(1) Organe des CIDS sind:

1. das Direktorium;
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Gremium des CIDS ist der Beirat.

(3) Das Direktorium kann durch Beauftragte und Vertrauenspersonen zu spezifischen Themen beratend unterstützt werden. Die Zuständigkeit zentraler Beauftragter und Ombudspersonen bleibt durch diese Regelung unberührt.

(4) Zur Durchführung der Arbeit im Direktorium und in der Mitgliederversammlung sowie in den Gremien des CIDS gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des CIDS sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden auch in Zweitaffiliation mit einem Department des CIDS verbunden sind;
2. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit am CIDS oder einer der Departments forschen bzw. finanziert werden;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit dem CIDS oder einer seiner Departments zugeordnet sind.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Direktorium weitere natürliche Personen als Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder des CIDS bestellen bzw. diesem zuordnen.

(3) Eine assoziierte Mitgliedschaft ist zu befristen. Der Befristungszeitraum muss im Antrag genannt werden. Die assoziierte Mitgliedschaft kann durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Direktorium verlängert werden.

(4) Die Mitgliedschaft im CIDS lässt mitgliedschaftliche Stellungen bei den Bereichen, Fakultäten, Instituten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft im CIDS endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am CIDS;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem CIDS oder dem Rektorat;
3. Beschluss des Direktoriums des CIDS bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 sowie bei im Rahmen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden bei festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten;
4. mit Ablauf des Zeitraums einer assoziierten Mitgliedschaft;
5. mit dem Ende des Kooperationsvertrages mit einer Partnerinstitution, in der ein assoziiertes Mitglied beschäftigt ist.

(6) Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im CIDS entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach Absatz 5, Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder des CIDS sind berechtigt, die Ressourcen des CIDS im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des CIDS können dem Direktorium Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CIDS durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des CIDS nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe der Ordnungen der Departments mitzuarbeiten und das CIDS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber den Direktorinnen und Direktoren der Departments.

(4) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung.

§ 8

Direktorium

(1) Das CIDS wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den Direktorinnen bzw. Direktoren der Departments.

(2) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des CIDS zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem CIDS zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es entscheidet über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CIDS und den Departments zur Bildung zentraler Fonds für das CIDS.

(3) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung, Erlass und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung und gemeinsame Arbeitsweise innerhalb des CIDS sowie seiner Departments nach Maßgabe dieser Ordnung;
2. Vorschlag zur Besetzung der Position der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors vor Bestellung durch das Rektorat;
3. Vorbereitung und Umsetzung von Strategien in Forschung, Dritter Mission, Kommunikation und Verwaltung, welche die Entwicklungsziele und -pläne des CIDS als Ganzes betreffen;
4. Planung und Bewirtschaftung der dem CIDS zur Verfügung stehenden Ressourcen;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
6. Vorbereitung und Durchführung von strukturellen Änderungen, insbesondere bei Schließung, wesentlicher Änderung oder Errichtung von Departments im Einvernehmen mit dem Rektorat, oder bei Verlagerungen der Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten zwischen den Departments und dem Zentralbereich, insbesondere durch Schließung, wesentliche Änderung oder Errichtung von organisatorischen Einheiten im Zentralbereich im Einvernehmen mit dem Rektorat;

7. Vorschlag von Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CIDS an das Rektorat;
8. Stellung von Anträgen über die Aufnahme weiterer ordentlicher und assoziierter Mitglieder an das Rektorat;
9. Unterbreitung von Vorschlägen bzw. Stellungnahme gegenüber dem Rektorat zur Besetzung des Beirates;
10. Umsetzung universitätsweiter Strategien und Konzepte im Tätigkeitsfeld des CIDS z.B. zu den Themen Gleichstellung, gute wissenschaftliche Praxis, Digitalisierung und Informationsmanagement, Internationalisierung und Compliance in Abstimmung mit den entsprechenden Beauftragten bzw. Vertrauenspersonen des CIDS, insofern diese bestellt wurden.
11. Entscheidung über die jährlichen Berichte des CIDS an das Rektorat bzw. an externe Drittmittelgeber, wenn sie das CIDS als Ganzes betreffen.

(4) Beschlüsse des Direktoriums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In Belangen und Entscheidungen, welche Auswirkungen auf die strukturelle Funktionsweise und die Bereitstellung von Dienstleistungen des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) für die Gesamtuniversität erwarten lassen, kann die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des ZIH eine Vertagung der Abstimmung verlangen. Die Vertagung der Abstimmung kann ein weiteres Mal verlangt werden. Ist sie bzw. er bei einer Direktoriumssitzung nicht anwesend, können keine Beschlüsse gefasst werden, deren Auswirkungen das ZIH in seiner Struktur oder Funktionsweise wesentlich betreffen. Auf Veranlassung der Direktorin bzw. des Direktors des ZIH kann das Rektorat zur weiteren Vermittlung angerufen werden.

(5) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor soll das Direktorium mindestens einmal pro Monat schriftlich einberufen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf. Solange diese Geschäftsordnung nicht existiert, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Gäste können themenabhängig zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden. Die geschäftsführende Koordinatorin bzw. der geschäftsführende Koordinator des Zentralbereiches nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 9

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Direktoriums in der Regel aus dessen Mitte vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Sie bzw. er ernennt mindestens eine, maximal aber zwei Abwesenheitsvertretungen aus dem Kreis des Direktoriums. In letzterem Falle ist die Reihenfolge der Abwesenheitsvertretungen festzulegen.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das CIDS innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des CIDS und bereitet die Beschlüsse der Gremien des CIDS vor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Direktoriums.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Leitung der Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederversammlung, inklusive jährlicher Berichterstattung zur Tätigkeit des CIDS gegenüber der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der und allgemeine Information über die Beschlüsse des Direktoriums;
3. Führung der Geschäfte des CIDS durch regelmäßige und kollegiale Beratungen mit dem Direktorium;
4. Ernennung von Beauftragten nach Rücksprache mit dem Direktorium, insofern die Beauftragten bzw. Vertrauenspersonen nicht durch Wahl bestimmt werden;
5. fachliche Leitung des Zentralbereiches des CIDS;
6. Öffentlichkeitsarbeit des CIDS.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat berät das Direktorium bei der strategischen Weiterentwicklung und Ausrichtung des CIDS. Darüber hinaus dient er als Austausch- und Koordinierungsgremium für verschiedene Nutzergruppen, welche Leistungen und Dienste des CIDS und seiner Departments in Anspruch nehmen.

(2) Der Beirat des CIDS besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Beiratsmitglieder sind Mitglieder der Technischen Universität Dresden, welche nicht dem CIDS zugeordnet sind. Die weiteren fünf Beiratspositionen werden durch externe Mitglieder außerhalb der Technischen Universität Dresden besetzt. Die externen Beiratsmitglieder zeichnen sich durch eine ausgewiesene fachliche Expertise in einem für die Arbeit des CIDS relevanten Arbeitsgebiet aus und können aus Wissenschaft, Forschung, Industrie und Praxis stammen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden im Benehmen mit dem Direktorium durch das Rektorat bestellt. Eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen der Technischen Universität Dresden ist zu berücksichtigen. Der Studierendenrat der Technischen Universität Dresden hat das Vorschlagsrecht für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende soll den Beirat mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und assoziierten Mitglieder des CIDS. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CIDS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor des CIDS mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie bzw. er führt den Vorsitz.

§ 12 Zentralbereich

(1) Der Zentralbereich erbringt administrative und technische Dienstleistungen, die vom CIDS, seinen Departments und anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden gemeinsam genutzt werden. Administrative und technische Aufgaben sollen insbesondere auch für die Departments durch den Zentralbereich ausgeführt werden, wenn sich hierdurch eine Steigerung der Effektivität oder Effizienz erwarten lässt. Aufgaben und Zuständigkeiten sind eindeutig zwischen Zentralbereich und Departments abzugrenzen. Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Direktorium bestimmt eine geschäftsführende Koordinatorin bzw. einen geschäftsführenden Koordinator für den Zentralbereich. Sie bzw. er ist für die operative Leitung des Zentralbereiches zuständig. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung der Sitzungen der Organe und des Gremiums des CIDS in enger Absprache mit der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor.

(3) Der Zentralbereich besteht aus mehreren organisatorischen Einheiten.

§ 13 Departments

(1) Die Departments geben sich Ordnungen, welche nach Anhörung des Direktoriums der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen. Abweichend von dieser Regel bedürfen Änderungen der Ordnung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) eines Benehmens mit dem Senat.

(2) Die Departments werden jeweils durch eine Direktorin bzw. ein Direktor geleitet. Sie bzw. er ist als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer Mitglied der Technischen Universität Dresden. Die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat. Das Nähere regeln die Ordnungen der Departments.

§ 14 Ausstattung und interne Mittelverteilung

Das Direktorium erstellt ein Budgetierungsmodell, welches die Finanzierung und Ausstattung zentraler Aufgaben und des Zentralbereichs des CIDS sicherstellt und legt dieses gegenüber dem Rektorat offen.

§ 15 Gleichstellung

(1) Am CIDS wird eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CIDS unterstützt und berät das Direktorium und die weiteren Organe und das Gremium des CIDS sowie die Departments bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie bzw. er wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit und auf die

Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder des CIDS hin. Sie bzw. er kooperiert eng mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Dresden.

§ 16

Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement

Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CIDS wird ein Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement (CIDS-CDIO) nach § 8 Absatz 2 der IT-Ordnung bestellt. Sie bzw. er erhält die in § 8 Absatz 1 genannten Aufgaben und Pflichten für das CIDS und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 17

Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ernennt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen nach Anhörung des Direktoriums eine Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß § 12 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen verantwortungsbewusst und weisungsunabhängig wahr.

§ 18

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

§ 19

Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CIDS und mittels Nutzung dessen Ressourcen gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im CIDS entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(3) Die Erfindungs- und Nutzungsrechte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Patentgesetz sowie dem Arbeitnehmererfindergesetz und den geltenden Bestimmungen der Technischen Universität Dresden in der Transferstrategie geregelt. Bei Universitätszugehörigkeit der Erfinderin bzw. des Erfinders stehen Erfindungs- und Nutzungsrechte grundsätzlich der Technischen Universität Dresden zu, nebst einer angemessenen Berücksichtigung des Anteils des CIDS und der Erfinderin bzw. des Erfinders, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CIDS sowie der Technischen Universität Dresden nicht beeinträchtigt wird.

(5) Jede Veröffentlichung soll Hinweise auf die Veröffentlichung im Rahmen des CIDS sowie auf die Technische Universität Dresden enthalten. Die Technische Universität Dresden ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ oder als „TU Dresden“ zu bezeichnen.

§ 20

Übergangsbestimmungen, Zielvereinbarungen, Evaluation

(1) Abweichend von den Regelungen der § 9 Absatz 1 kann das Rektorat eine geschäftsführende Gründungsdirektorin bzw. einen geschäftsführenden Gründungsdirektor sowie eine Abwesenheitsvertretung berufen. Ihre bzw. seine Amtszeit beginnt mit Berufung und endet, sobald mindestens vier Departments konstituiert sind, spätestens allerdings nach vier Jahren. Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen der § 13 Absatz 1 kann das Rektorat auch ohne Anhörung des Direktoriums die Ordnungen der bisherigen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) und Medienzentrum auf ihren neuen Status als Departments des CIDS hin anpassen und aktualisieren. Sollten die Anpassungen dieser Ordnungen erst nach Inkrafttreten der Ordnung des CIDS erfolgen, behalten die Ordnungen der bisherigen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) und Medienzentrum solange ihre Gültigkeit, bis eine Anpassung erfolgt ist, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der Ordnung des CIDS.

(3) Das Rektorat und das Direktorium des CIDS schließen nach Inkrafttreten dieser Ordnung Zielvereinbarungen ab.

(4) Das Rektorat veranlasst alle fünf Jahre eine Evaluation des Zielerreichungsgrades, welche mit der Gründung des CIDS verbunden ist. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Bei positiver Evaluation des CIDS verlängert sich die Gültigkeit der Ordnung jeweils um weitere fünf Jahre.

Dresden, den 20. Juli 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Liste der Departments des CIDS

Stand: 20.07.2021

Das CIDS gliedert sich in die nachfolgenden Departments

- Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS.AI Dresden);
- Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH); (gleichrangige englische Bezeichnung: Center for Information Services and High Performance Computing (ZIH));
- Center for Synergy of Systems (SynoSys);
- Living Labs Computer Science Saxony (LICOSS Labs);
- Center for Advanced Modeling and Simulation (CAMS);
- Center for Open Digital Innovation and Participation (CODIP), früher Medienzentrum;
- Center for Humane Technology (CHT).

Anlage 2:
Liste der organisatorischen Einheiten im Zentralbereich des CIDS

Stand: 20.07.2021

- Startrampe für Wissenschaftliche Verbundvorhaben;
- Kontaktstelle Forschungsdaten;
- Unabhängige Datentreuhandstelle;
- Verwaltung;
- IT-Service Team;
- Interactive Science Lab als Erlebniswerkstatt „MINT“.

Übergangsbestimmung zur Fortgeltung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 13. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2019 vom 22. April 2019, S. 19)

Das Rektorat hat am 20. Juli 2021 die Auflösung des Medienzentrums (MZ) als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung und dessen Integration als Department in das Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) beschlossen. Gemäß § 20 Absatz 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) behält die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums solange ihre Gültigkeit, bis eine Anpassung auf den neuen Status als Department des CIDS erfolgt ist, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der o.g. Ordnung des CIDS.

Übergangsbestimmung zur Fortgeltung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden (ZIH) vom 21. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2005 vom 15. September 2005, S. 27) geändert durch Satzung vom 18. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2008 vom 27. November 2008, S. 7)

Das Rektorat hat am 20. Juli 2021 die Auflösung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung und dessen Integration als Department in das Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) beschlossen. Gemäß § 20 Absatz 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) behält die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen solange ihre Gültigkeit, bis eine Anpassung auf den neuen Status als Department des CIDS erfolgt ist, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der o.g. Ordnung des CIDS.

**Berichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik**

Vom 6. Juli 2021

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik vom 29. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 09/2019 vom 23. Mai 2019, S. 372) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 1 wird durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Dresden, den 6. Juli 2021

Dr. Elisabeth Schümichen
Sachgebietsleiterin

**Anlage 1:
Module, deren Modulnote gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen**

1. Mess- und Automatisierungstechnik
2. Allgemeine und ingenieurspezifische Qualifikationen der Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik
3. Forschungspraktikum
4. Fachübergreifende technische Qualifikation für Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik
5. Module der gewählten Studienrichtung gemäß § 26 Absatz 3, die gemäß § 26 Absatz 1 von der Diplomprüfung umfasst sind